



# Anlage 1 zur Ordnung der Kindertageseinrichtung – Münchner Förderformel

## A) einkommensabhängige Ermäßigung des Grundbeitrages (Münchner Förderformel)

### 1. für Kinder im Kindergarten

- für Kinder, die während eines Kindergartenjahres vom 01.09. bis 31.08. eines Jahres drei Jahre alt werden (beginnend ab 01.09.2020):

Für diese gilt kein Beitragszuschuss. Es sind die regulären Elterngelte in Höhe von 38,00 bis 100,00 € je nach Buchungskategorie zu zahlen (Zeile 2 der Tabelle).

- für Kinder, die zu Beginn des Kindergartenjahres zum 01.09. eines Jahres bereits drei Jahre alt sind:

Für diese gilt ein Beitragszuschuss. Nach dessen Abzug, sind keine Elterngelte in allen Buchungskategorien zu zahlen (Zeile 3 der Tabelle).

Buchungskategorie	über 3 bis 4 Stunden	über 4 bis 5 Stunden	über 5 bis 6 Stunden	über 6 bis 7 Stunden	über 7 bis 8 Stunden	über 8 bis 9 Stunden	über 9 Stunden
Elterngelt in Euro (einkommensunabhängig)	38,00	48,00	58,00	69,00	79,00	90,00	100,00
tatsächliches Elterngelt nach Abzug des Beitragszuschusses in Höhe von 100 Euro	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

### 2. für Schulkinder

#### Einkommensabhängige Ermäßigungen der Elternbeiträge (Grundbeitrag) nach Antragstellung über den Träger bei der Zentralen Gebührenstelle im Referat für Bildung und Sport

Für Sorgeberechtigte, deren Schulkind in der Kindertageseinrichtung betreut wird, besteht die Möglichkeit bei der Landeshauptstadt München eine einkommensabhängige Ermäßigung des Grundbeitrages zu beantragen, wenn sich der Hauptwohnsitz in München befindet. Bis zum Eingang eines positiven Feststellungsbescheides durch die Zentrale Gebührenstelle, sind die Eltern verpflichtet den Grundbeitrag gemäß Buchstabe A) dieser Anlage in Abhängigkeit von der Buchungszeitkategorie zu leisten. Etwaige Mehrzahlungen werden bei Eingang eines positiven Bescheides rückerstattet. Der Antrag muss für jedes Kita-Jahr neu gestellt werden.

Einkünfte Euro	über 1 bis 2 Stunden	über 2 bis 3 Stunden	über 3 bis 4 Stunden	über 4 bis 5 Stunden	über 5 bis 6 Stunden	über 6 Stunden
bis 50.000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
bis 60.000	47,00	49,00	51,00	53,00	55,00	57,00
bis 70.000	61,00	64,00	70,00	77,00	79,00	82,00
bis 80.000	75,00	81,00	85,00	95,00	106,00	116,00
über 80.000	86,00	93,00	98,00	109,00	121,00	133,00

\*aufgrund der Richtlinie zur Förderung kinderreicher Familien und zur einkommensbezogenen Staffelung der Elterngelte (Münchner Förderformel, Fassung vom 18.09.2018), wird die einkommensabhängige Ermäßigung in Buchungskategorien niedriger als >3-4 Std. nicht gefördert. Aus diesem Grund kann für die Buchungskategorie >2.-3 Std. keine Ermäßigungsantrag gestellt werden.



Eltern geringen Einkommen haben aber die Möglichkeit einen Antrag auf wirtschaftliche Jugendhilfe zu stellen.

Die Buchungskategorie >2-3 Std. kann nur gewählt werden, wenn aufgrund des langen Schulwegs und des Pflichtschulunterrichts am Nachmittag die durchschnittliche wöchentliche Buchungszeit unter > 3-4 Std. fällt.

### Geschwisterermäßigung

Für Kindergartenkinder fällt ab 01.09.2019 mehr an, daher kann für diese auch keine Geschwisterermäßigung mehr beantragt werden.

Für Hortkinder gilt ab 01.09.2019:

Für eine Geschwisterermäßigung werden alle Kinder berücksichtigt, die in derselben Hauptwohnung innerhalb der Familiengemeinschaft zusammenleben und die mindestens ein dort lebender Erwachsener Kindergeld erhält. Als Geschwister gelten auch Halb- und Stiefgeschwister.

Die Kinder, für die diese Voraussetzungen vorliegen, werden dem Alter nach mit einer Ordnungsnummer versehen:

Das älteste Kind erhält die Ordnungsnummer 1, das zweitälteste Kind die Ordnungsnummer 2, das drittälteste Kind die Ordnungsnummer 3 und so weiter.

### Wirtschaftliche Jugendhilfe

Für Eltern, die wegen eines aktuell niedrigen Einkommens die Elternbeiträge nicht oder nicht vollständig bezahlen können, gibt es die Möglichkeit, einen Antrag auf wirtschaftliche Jugendhilfe zu stellen.

Mit der sogenannten Zumutbarkeitsprüfung nach § SGB VIII (Achstes Sozialgesetzbuch) kann – Hilfebedürftigkeit vorausgesetzt – eine vollständige oder teilweise Übernahme des Elternentgelts und/oder des Verpflegungsgeldes erfolgen.

## **B) Weitere Beiträge**

Verpflegungsgeld ab dem 01.05.2024

- |  |                   |
|--|-------------------|
| <input type="checkbox"/> Kind im Kindergarten mit Mittagsverpflegung                 | 113,00€ monatlich |
| <input type="checkbox"/> Kind im Kindergarten ohne Mittagsverpflegung (nur Getränke) | 6,50€ monatlich   |
| <input type="checkbox"/> Kind im Hort mit Mittagsverpflegung                         | 117,00€ monatlich |



München, den 01.04.2024

(Siegel)

*J. Berger, Pr.*  
.....  
Vorstand der Kirchenverwaltung